



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 135. Der Rott- oder Neubruchs-Zehnte

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

135. Der Rott- oder Neubruchszehnten kann nicht anders, als in so weit er hergebracht ist, verlangt werden.

Dieses verordnet das Gesetz, und ich gebe auch folgendes *judicatum* der Regierungs-Canzley vom 22. Sept. 1722 in Sachen Deppen zu Börsingfeld, Amts Sternberg, wider Bürgermeister und Rath der Stadt Kinteln:

„Communicetur (die gehorsamste Anzeige und Bitte) Bürgermeister und Rath der Stadt Kinteln, und wie nicht abzusehen, *quo jure* sie den Zehnten von quästionirten Rottlande prästendiren können, so haben sie sich dessen zu enthalten, oder Ursachen, womit sie sothanen Zehnten zu behaupten vermeynen, bezubringen.“

§. 136. Der Zehnten von elocirten Grundstücken der Bauerhöfe kann nicht in *natura* gezogen werden, sondern der Zehntherr muß mit der Bezahlung des Zehntgeldes aus der Administrations-Casse nach Vorschrift des Edicts vom 19. Nov. 1776 zufrieden seyn.

Judicatum der Regierungs-Canzley in Sachen des von Heiderstädt wider den Pächter des elocirten Kestingschen Hofes in Meyersfeld, Amts Detmold, puncto des Zehntauszugs:

„Daß das Suchen des Imploranten nicht Statt habe, sondern derselbe mit seiner Zehntforderung an den Administrator des elocirten Kestingschen Hofes, Amtmann Schliepstein, zu verweisen sey.“

Führers Darstellung.

R

§. 137.